

Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) sowie § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 5. Oktober 2016 (Amtsblatt Nr. 24 vom 7. Oktober 2016) in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 26. Februar 2020 die folgende Satzung beschlossen:¹

Erste Änderung vom 08.09.2021, tritt am 01.07.2021 in Kraft²

Zweite Änderung vom 18.12.2024, tritt am 01.10.2024 in Kraft³

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufwandsentschädigung
- § 3 Kürzung der Aufwandsentschädigung
- § 4 Sitzungsgeld
- § 5 Verdienstausfall
- § 6 Dienstreisen/Fahrtkostenerstattung
- § 7 Entschädigungen für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen
- § 8 Entschädigung
- § 9 Zahlungsbestimmungen
- § 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 20-2020 vom 19.06.2020

² Bekanntmachung im Amtsblatt-Nr. 33-2021 vom 14.09.2021

³ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 32-2024 vom 27.12.2024

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fernspreckgebühren, Parkgebühren und Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke abgegolten.

I. Kreistag und seine Ausschüsse

§ 2 Aufwandsentschädigung

- | | |
|--|----------|
| (1) Mitglieder des Kreistages erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 290 Euro |
|
(2) Als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung werden | |
| dem Vorsitzenden des Kreistages | 630 Euro |
| den beiden Stellvertretungen jeweils | 150 Euro |
| den Fraktionsvorsitzenden | 290 Euro |
| den Ausschussvorsitzenden | 75 Euro |
| dem Vorsitzenden des Kreisausschusses,
sofern die Funktion nicht durch den Landrat ausgeübt wird,
gewährt. | 290 Euro |

Ist der Vorsitzende des Kreistages gleichzeitig Fraktionsvorsitzender, so wird nur die zusätzliche Aufwandsentschädigung als Vorsitzender des Kreistages gewährt. Ist der Vorsitzende des Kreistages gleichzeitig Vorsitzender des Kreisausschusses, so wird neben der zusätzlichen Aufwandsentschädigung als Vorsitzender des Kreistages nur 50 v. H. für den Vorsitz des Kreisausschusses gewährt. Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Vorsitzende, so erhalten diese die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 je zur Hälfte.

- (3) Den Stellvertretungen kann auf Antrag für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben des jeweiligen Vorsitzenden nach Absatz 2 eine anteilige Aufwandsentschädigung je Vertretungstag in Höhe von 50 v. H. für den Vorsitz gewährt werden, wenn der Vorsitzende seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Vertretungsanlass und voraussichtliche Dauer sind durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertretung grundsätzlich schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen. Ist der Posten des jeweiligen Vorsitzenden nach Absatz 2 nicht besetzt und wird daher von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so kann diese oder dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe bis zu 100 v. H. der nach Absatz 2 zugelassenen Beträge erhalten.

§ 3

Kürzung der Aufwandsentschädigung

- (1) Nimmt ein Mitglied des Kreistages das Mandat mehr als drei Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 4. Monats die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt. Die Nichtausübung des Mandats wird vermutet, wenn das Mitglied nachweislich in diesem Zeitraum an keiner Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Fraktion teilgenommen hat.
- (2) Fehlt ein Mitglied des Kreistages unentschuldigt bei der Kreistagssitzung, so erhält es in diesem Monat nur 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, wenn es sich nicht innerhalb von drei Werktagen nach der Kreistagssitzung bei dem Vorsitzenden des Kreistages oder dem Büro Kreistag entschuldigt.
- (3) Fehlt ein Mitglied des Kreistages unentschuldigt bei einer Ausschusssitzung, wird grundsätzlich die Aufwandsentschädigung dieses Monats um 25 Euro gekürzt, wenn es sich nicht bis zum Tag der Sitzung beim Büro Kreistag entschuldigt.

§ 4

Sitzungsgeld

- (1) Mitglieder des Kreistages erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, in denen sie stimmberechtigtes Mitglied sind, sowie an Fraktionssitzungen, wenn diese der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses des Kreistages dienen, ein Sitzungsgeld von 25 Euro.
- (2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 30 Euro.
- (3) Ein Mitglied des Kreistages, des Kreisausschusses oder des jeweiligen Fachausschusses erhält für die Leitung dieser Gremien ein doppeltes Sitzungsgeld, wenn die oder der jeweilige Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und keine Entschädigung nach § 2 Abs. 3 gewährt wird.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen besteht für Mitglieder des Kreistages und Ausschussmitglieder ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag, wenn
 - a) diese im unmittelbaren Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen,
 - b) Ersatzleistungen nicht in Betracht kommen,
 - c) das Zugewegensein aufgrund der bekleideten Funktion während der regelmäßigen Arbeitszeit notwendig ist,
 - d) entsprechende Einladungen oder schriftliche Erläuterungen vorgelegt werden.
- (2) Verdienstaufschlag wird auf Antrag und grundsätzlich nur gegen Nachweis erstattet.

- (3) Selbständige haben dem Antrag eine Erklärung beizufügen aus der hervorgeht, dass zu den in Rede stehenden Zeiten üblicherweise eine auf Erwerb ausgerichtete Beschäftigung ausgeführt wird. Als Nachweis im Sinne von Abs. 2 gilt für Selbständige insbesondere die Vorlage von
 - a) Einkommensteuerbescheiden oder nachgewiesenen Erfahrungswerten über das Einkommen von berufsständischen Kammern und
 - b) Quittungen für die Bezahlung von Vertretungs- bzw. Hilfskräften.
- (4) Für abhängig Erwerbstätige soll der Antrag zur Erstattung des Verdienstauffalls grundsätzlich vom Arbeitgeber durch Rechnungslegung erfolgen. Die Rechnungslegung gilt als Nachweis.
- (5) Wird der Verdienstaufall nachgewiesen bzw. entsprechend Absatz 3 glaubhaft gemacht, erfolgt eine Erstattung des tatsächlichen Verdienstauffalls.
- (6) Die Erstattung von Verdienstauffall ist monatlich auf fünfunddreißig Stunden begrenzt.
- (7) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung bis zu 15 Euro je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (8) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 6

Dienstreisen/Fahrtkostenerstattung

- (1) Über die Anordnung oder die Genehmigung von Dienstreisen bzw. Fahrten von Mitgliedern des Kreistages und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern entscheidet der Kreisausschuss, sofern nicht ein Kreistagsbeschluss vorliegt.
- (2) Dienstreisen gelten als angeordnet, wenn diese durch
 - a) den Vorsitzenden des Kreistages oder seine Stellvertretung
 - b) Mitglieder des Kreistages als bestellte Vertretung in Gesellschaften, Verbänden, Vereinen und sonstigen Gremien
 - c) Mitglieder des Kreistages innerhalb des Landkreises, insbesondere zu Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionenim Rahmen der Mandatsausübung erforderlich sind.
- (3) Fahrten der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner zu Sitzungen ihrer Ausschüsse sowie Fraktionssitzungen gelten als angeordnet.
- (4) Fahrten der Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Kreistages oder sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sind, zu ihren Ausschusssitzungen gelten als angeordnet.
- (5) Für Dienstreisen nach Abs. 1 bis 4 wird auf Antrag Fahrtkostenerstattung nach den §§ 4 und 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt, wenn

die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Die Wegstreckenentschädigung wird nach § 5 Abs. 2 BRKG gezahlt.

- (6) Sofern Fahrgemeinschaften für Fahrten nach Abs. 1 bis 3 gebildet werden, erhält der Fahrer der Fahrgemeinschaft pro Mitfahrer 0,02 Euro/km zusätzlich zu der Wegstreckenentschädigung nach Abs. 4.
- (7) Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner mit Merkzeichen stark sehbehindert, blind, außergewöhnliche Gehbehinderung oder mit der Notwendigkeit einer Begleitperson, die in Gesellschaften, Verbänden, Vereinen und sonstigen Gremien als Vertretung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b bestellt sind, können zur Teilnahme an einer Sitzung einen Dienstwagen mit Kraftfahrer beantragen. Für diese Dienstreisen entfällt im Gegenzug eine Kostenerstattung nach § 6 Abs. 5.

§ 7

Entschädigungen für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und für weitere besondere Aufwendungen

- (1) Mitglieder des Kreistages erhalten für die Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst auf Antrag für die Dauer der Wahlperiode einen einmaligen Informationstechnikzuschuss in Höhe von 500 Euro zur Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte.
- (2) Werden Kommunikationshilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen für die Mandatsausübung genutzt, kann auf Antrag für die Dauer der Wahlperiode ein zusätzlicher Informationstechnikzuschuss in angemessener Höhe gewährt werden.
- (3) Die Auszahlung des Informationstechnikzuschusses erfolgt nach Vorlage entsprechender Rechnungen.

II.

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

§ 8

Entschädigung

Ehrenamtlich Beauftragte sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohnerinnen und Einwohner haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Die Grundsätze der Entschädigung sind jeweils durch Kreistagsbeschluss festzulegen.

III.

Schlussbestimmungen

§ 9

Zahlungsbestimmungen

Die nach Maßgabe dieser Satzung auszahlenden Beträge sind spätestens nach drei Monaten anzuweisen.

§ 10
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald - Aufwandsentschädigungssatzung - vom 30.04.2014 (Amtsblatt Nr. 13 vom 05.05.2014), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald - Aufwandsentschädigungssatzung - vom 25.06.2019 (Amtsblatt Nr. 16 vom 27.06.2019) außer Kraft.